

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Fürstl. Mecklenburg. Schwerinische/ in conformität anderer benachbarter  
Potentaten/ gemachte Verordnung/ Wie Die Fürstl. Post-Bediente[n] und sonst  
männiglich/ bey der ietzo leyder! hin und wieder einreissenden/ und an  
verschiedenen Orten schon würcklich sich geusserten Contagion, biß zu  
weiterer Verordnung/ sich zu verhalten**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886299217>

Druck Freier  Zugang



30

Fürstl. Mecklenburg. Schwe-  
rinische/ in conformität anderer benach-  
bahrten Potentaten/  
gemachte

# Verordnung /

Wie  
Die Fürstl. Post-Bedientē und  
sonst männiglich/ bey der iezo/ leyder! hin-  
und wieder einreissenden/ und an verschiedenen Or-  
ten schon würcklich sich geuefferten Contagion,  
bis zu weiterer Verordnung/  
sich zu verhalten.

Bibliotheca  
Hortensiana  
Postdamensis

## I.



Ann die Postmeistere und  
Post-Bedienten in Erfahrung  
bringen/ daß an einem Orth  
contagieuse Kranckheiten sich euf-  
fern/ sollen sie/ ohne Zeit-verlust/ bey  
dem

MK-4060. (24.) <sup>13<sup>a</sup></sup>

32

dem Magistrat, und denen Medicis daselbst sich fleißig erkündigen/ und sofort Uns oder Unserm hiesigen Post-Ambt davon gebührend berichten.

2.

Wann es eine Pestilenzialische oder sonst böse ansteckende Seuche ist/ nach dessen gutbefinden/ sollen sie weder Passagierer noch Pacqvete von solchen Orten auff die fahrende Post annehmen/ und/ da das übel völlig ausgebrochen wäre/ die fahrende Posten/ auch unerwartet Unser ordre/ einstellen.

3.

Soll der Postmeister durch einen an dem Post-Ambt / Rath-Hause und andern öffentlichen Orten einen anzuschlagenden Zettel den Einwohnern kundmachen/ daß alle diejenige/ so von solchen Orten/ von denen man nicht gewiß ist/ daß keine Pest/ oder andere ansteckende Seuche alda grassire/ Brieffe in das Post-Ambt geben wollen/ alles Papier/ welches Sie zur Correspondenz gebrauchen/ vorher in Pest- oder andern scharffen Essig legen/ und sodann allererst darauff schreiben/ ferner lauter einzele dünne Brieffe/ und wo möglich/ sonder Couvert, machen. Da aber unümbgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werde müste/ selbst  
gen

gen in quarto legen / und mit feinen in Eßig gewesenen Pappier couvertiren / keines wegs aber dicke Paquete / vielweniger solche / so in Leinen eingemacht wären / als welche man nicht annehmen oder fortsenden / sondern verbrennen würde / in das Post-Ampt / und zwar 2. Stunden früher / als sonst / bringen sollen.

4.

So bald die vorbeschriebene dünne Brieffe abgegeben werden / soll der Postmeister dieselbe durch den Eßig einmahl ziehen / und mit folgenden Räucher - Pulver / so jedwedem Postmeister vor der hand zugeschicket werden soll / welches auch in denen benachbarten Apotheken benöthigten falls præpariret werden kan / beräuchern /

R. nitri ℥. j.

Sulphuris. ℥. fl.

Bacci lauri.

Herb. absinth.

Millefol.

Succini āā. ℥. ʒ.

Misc. fiat pulvis grossus.

Sign.

Rauch-Pulver bey den Posten zu gebrauchen.

5.

Wann die Brieffe auff einen Ross / oder des  
A 2 Win.

Winters auff dem Ofen wieder trucken gemacht worden/ sollen sie encartiret/ auff den Brieff selbst auch der Orth/ von wannen er kömt/ deutlich notiret werden/ damit der Empfänger/ bey Eröffnung desselben/ ebener massen seine præcautiones nehmen könne.

6.

Bei Contagieusen Zeiten soll der Postmeister die Brieffe/ zu desto besserer Verwahrung/ in keine Pinnene Beutel stecken/ sondern an deren stat die eingelauffene Brieffe/ wann sie vorhero nochmahln wohl durchräuchert sind/ in Papter/ welches den Tag vorher in scharffen Esig gelegen/ einpacken/ die Paquete selbst nicht zu dicke machen/ wohl aber die Anzahl derselben auff einen besondern Zettel specificiren/ auch das Felleisen/ in welches er sie ingesambt stecket/ nachdem es vorher mit Pest-Esig inwendtg befeuchtet worden/ wohl durchräuchern/ und einem gesunden Postilion zur Fortbringung übergeben/ diesem auch bey harter Straff verbieten/ weder im Durchreiten durch die Stadt/ noch aussere der Stadt unterwegs/ biß er an die verordnete Post-Station kommet/ mit denen ihm begegnenden Leuthen sprechen/ vielweniger bey einem Hause anreiten solle.

7.

Wo die Wechselung der Post-Station geschieht/

bet / oder geschehen soll / hat sich der Postmeister / wann der Orth / welches der Allerhöchste in Gnaden verbüte / inficirt, mit dem nechsten Post Meister zu vergleichen / und darzu einen solchen Platz aufzusuchen / der nicht weit von einer noch gesunden Stadt oder Dorff gelegen.

8.

An solchen ausgesuchten Platz soll eine Bude oder Hütte von Bretern auffgeschlagen / und von dem ankommenden Postilion, wann er sich selbiger nähert / ins Horn gestossen werden / damit der ablösende Postilion, welcher mit seinem Pferde / gegen die Zeit der Ankunft / am Thore oder vorm Dorffe halten muß / solches hören / und sich ebenmäßig der Hütten auff eine gewisse Distanz nähern könne.

9.

Weil auch alle auff dergleichen Stationen liegende Postilions mit einem Feuer-Zeuge / Licht / einer kleinen Feuer-sorge oder Feuer-Becken / und dem vorgeschriebenen Räucher-Pulver zuversehen sind; als hat der ankommende Postilion bey dem Eintritt in die Bude Licht anzuschlagen / das Felleisen zueröffnen / die Paquete auff ein Bret zulegen / solche sodann Stück vor Stück wohl zu beräuchern / und wann solches geschehen / und er selbige / nebst obver-

ordneter Specification auff dem Bret liegen lassen/  
sich mit dem Felleisen aus der Bude zu retiriren / und  
darin weder Linnen / noch sonsten das geringste von  
seinen Sachen liegen zu lassen;

IO.

Wann solches geschehen / tritt der ablösende  
Postilion in eben die Bude / stehet zuörderst nach / ob  
soviel stücke / als in der Specification stehen / vorhanden /  
räuchert solche auff gleiche weise wohl durch / und packet  
sie in sein reines / vorher inwendig mit Best = Eßig  
befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen / wel-  
ches er biß in das nechste Post = Ambt / oder zur  
nechsten Station, bringet.

II.

Wann nun solche gesund / bedarff es der vor-  
erwehnten Præcautionen gar nicht / wäre aber solcher  
Orth auch verdächtig / muß man solche alda auff glei-  
che weise observiren.

I2.

Alle Post = Bediente und Postilions, welche vor-  
gedachter massen wechseln / sollen sich mit folgenden  
Præservativ versehen / und solches am selbigen und  
folgenden Tage gebrauchen:

R. Elect.

R. Elect. Camphor.

Kegler.

Diafcoord. Frac. ʒā. ℞. ʒ.

ʒign.

Präservativ Lattwerge / eine gute Messerspitze davon zunehmen.

13.

Wann die Contagion an einem solchen Orthe / wo grosser Handel ist / sich euffert / soll selbigem zwar nicht gestattet werden / Paquete heraus zu senden; Fals aber demselbigen von gesunden Handels-Städten entweder Geld oder andere Paquete und Kaufmanns-Waaren durch die Post zugeschicket / und solches von Uns nicht außdrücklich verboten were / auff den fall soll der Postmeister des nechsten gesunden Orths mit dem Post-Ambt des inficirten sich der Zeit und des Orths vergleichen / an welchen / wie vorgedacht / auff freyen Felde eine Bude angeleget werde / und die Abladung und der Empfang fast mit eben solchen præcautionen geschehe; außgenommen / daß die Räucherung / weilm die Paquete von gesunden Orthern kommen / nicht nöthig ist; Die Abladung und der Empfang hingegen muß / zu unümbganglicher Sicherheit der Sachen / nicht von denen Postilionen allein / sondern beederseits von vereydeten treuen Post-Schreibern / oder Post-Wärthern geschehen / die sich jedennoch nicht in der Nähe sprechen / sondern

wann



wann der in Empfang nehmende Post-Bediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlassenen Specification richtig finden solte / soll er diesem / der biß dahin mit den Postilionen auff einer solchen distanz / so weit die Stimme rechet / halten muß / zuruffen / und den Fehler solchergestalt anzeigen.

14.

Damit man auch der bey denen Posten ankommenden Paquete desto sicherer seyn könne / so sollen hinführo in denen Post-Aemthern keine Sachen und Waaren zur Post auff- und angenommen / und anderwärts verschicket werden / es sey denn / daß der Aufgeber an Eydesstatt vorher aussage / was vor Waaren und Sachen darin vorhanden / und woher ihm solche zugetommen / vornehmlich aber / daß er versichern könne / daß solche an keinen verdächtigen oder inficirten Orthern gewesen / welches sodann die Postmeister jedes Orths in den Carten und Fracht-Zettern / den Nahmen des Aufgebers aber in dem Post-Buch / auff ihre Pflichte richtig zu notiren / und denen Aufgebern / dabey zubedeutet haben / daß im Fall ihr angeben / bey visicirung des Paquets / auch nur in einem Stück falsch befunden würde / nicht nur dasselbe alsofort solte confleiret oder verbrant / sondern auch über das der Aufgeber mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

15.

Es sollen auch die Post-Ämpter / so mit der March und Pommern grenzen / die benachbarte Post-Ämpter ersuchen / es mit ihren Paqueten gleichergestalt zuhalten / wiedrigenfalls selbige nicht würden weiter fort = sondern ihnen zurück gesand werden.

16.

Im fall auch die Postmeister oder Post-Bedienten gnugsame indicia oder Nachricht haben / daß das auffgegebene Paquet / unerachtet des Aufgebers oder des benachbarten Postmeisters Aufzage und Versicherung / unrichtig und verdächtig sey / solchen fals stehet diesseitigem Postmeister frey / wann die Gefahr pressant oder augenscheinlich / mit vorbewust der Gerichts-Obrigkeit des Orths / das Paquet alsosort verbrennen zu lassen; Da es aber Zweiffelhafft / die in loco auffgegebene Paquete bey dem Magistrat zu deponiren / und die Frembde dem benachbarten Grenz-Post-Ämbt zurück zu schicken.

17.

Die Brieffe auff der reitenden Post sollen an dem nechst gelegenen gesundem Orthe von dem Postmeister / oder / wann die Station nur im Dorff ist / von dem dahin gesetzten verordneten Postschreiber / bey der Eröffnung / nebst dem Felleisen gereüchert / die Paquete mit Esig besprenget / und wann solches geschehen

B

sehen

schehen / die Paquete eröffnet / und die Separation der Brieffe / welche abermahln einzeln wohl zu durchräuchern sind / gemacht werden.

18.

Es soll auch ein jeder Post = Bedienter nicht nur seines Orths sich fleißig erkündigen / ob etwa an demselben einige ansteckende Kranckheiten sich eusern / sondern auch mit denen Benachbarten und angränzenden deßhalb fleißig correspondiren / und sobald er etwas zuverlässiges in Erfahrung bringet / solches sowohl dem hiesigen Hoff = Post = Ambr schleunig berichten / als auch Unserer Regierung und dem Magistrat des Orths unverzüglich anzeigen / keinesweges aber / ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Obrigkeit / Postilions oder Bothen / an verdächtige Derther senden / oder auch von dannen kommende in die Stadt einhelffen / sondern die Post = Aembter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orths überlassen / und keine Passagire auf die Post nehmen / oder mit einer ordinairen oder extraordinairen Post weiter befördern / bey deren Passport die Obrigkeit einiges Bedencken finden sollte.

19.

Lezlich wird denen Post = Bedienten auff ihr Gewissen gebunden / im fall sie entweder an sich selbst / oder ihren Hausgenossen / einige Zeichen der Contagion spüren solten / sich der Abfertigung der Posten alsofort zuente

zuenthalten / und solches der Regierung oder dem Magistrat des Orths anzuzeigen / der sodann bemächtigt seyn soll / ad interim , und bis zur weitem Verordnungsordnung / einem sichern und capablen Mann die administration der Posten auffzutragen / und davon forder-sambst anhero zuberichten ;

Es wird demnach allen Fürstl. Post-Bedienten / wie auch jedermann / der bey gegenwärtigen Contagieusen-Zeiten / entweder an inficirten Dertern Brieffe auff die Post geben will / oder von dannen kommende empfänget / hiemit gang ernstlich befohlen / sich nach ob-stehendem Reglement in allen Stücken gehorsambst zu achten / wiederigen fals aber der darin angedroheten Straffe und anderer scharffen Be-ahndung gewärtig zu seyn. Geben Schwerin / den 18. Augusti 1710.

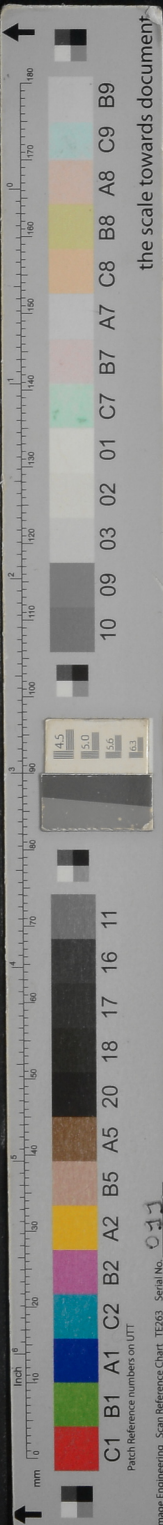
Friedrich Wilhelm.



1817

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





( II. )

und solches der Regierung oder dem Mat-  
ths anzuzeigen / der sodann bemächtigt  
interim, und biß zur weitem Ver-  
m sichern und capablen Mann die admi-  
Posten aufzutragen / und davon forder-  
zuberichten;

wird demnach allen Fürstl. Post-  
wie auch jedermann / der bey ge-  
Contagieusen-Zeiten / entweder an  
tern Brieffe auff die Post geben will /  
dannem kommende empfänget /  
ernstlich befohlen / sich nach ob-  
eglement in allen Stücken gehor-  
ten / wiedrigen fals aber der darin  
n Straffe und anderer scharffen Be-  
pärtig zu seyn. Geben Schwerin/  
ti 1710.

ch Wilhelm.

